OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551165/6/KLe**

Datum: **Linz, 23. Oktober 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A W, x, x, vertreten durch x Rechtsanwaltspartnerschaft, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 18. Juli 2017, GZ: Agrar41-1-2016-Ks, betreffend Wiederausfolgung der Jagdkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Juli 2017, GZ: Agrar41-1-2016-Ks, wurde der Antrag vom 23. Mai 2017 auf Wiederausfolgung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2016, GZ: Agrar41-1-2016-Ks, entzogenen Jagdkarte (ausgestellt vom x unter der Zahl x) gemäß § 38 Abs. 1 lit. a Oö. Jagdgesetz abgewiesen.

Die belangte Behörde führt dazu zusammenfassend aus, dass sich aus der von einer zur Vollziehung des WaffG zuständigen Behörde oder einem Verwaltungsgericht getroffenen Beurteilung, dass nach § 12 WaffG kein Waffenverbot zu verhängen sei, sich daher nicht ergebe, dass die Verlässlichkeit nach § 38 Abs. 1 lit. a Oö. JagdG gegeben sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig durch die rechtsfreundliche Vertretung eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dem Antrag auf Wiederausfolgung Folge zu geben.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„3) Beschwerdegründe
a) Der Beschwerdeführer hat die jagdrechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte erfüllt, er war jahrelang auch im Besitz einer gültigen Jagdkarte.
Richtig ist, dass am 10.02.2016 es zu verbalen Entgleisungen im Zuge einer Amtshandlung gekommen ist, die von der Behörde auch wiedergegeben wurden. Begründend für die Abweisung des Antrags auf Ausfolgung der Jagdkarte führt die Erstbehörde aus, dass der Beschwerdeführer übermäßig dem Alkohol zuspricht und dass damit die Annahme gerechtfertigt ist, dass die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist.
Dem ist entgegenzuhalten wie folgt:
Richtig ist, dass am 10.02.2016 der Beschwerdeführer im alkoholisierten Zustand eine verbale Auseinandersetzung mit Polizeibeamten gehabt hat, die teilweise auch in Beleidigungen gemündet sind.
Es sei an dieser Stelle allerdings darauf hingewiesen, dass diese Tathandlungen keine strafrechtliche Relevanz hatten, sondern ausschließlich in verwaltungsrechtlicher Hinsicht beachtlich waren. Dass aus diesem Vorfall heraus die Erstbehörde zum Ergebnis gelangt, der Beschwerdeführer würde ‚übermäßig dem Alkohol zusprechen' ist nicht gerechtfertigt, zumal - wie auch die Einsichtnahme in allfällige Vorstrafenregister ergibt - der Einschreiter sich überhaupt nie irgendetwas hat zu Schulden kommen lassen, was seine Verlässlichkeit in Frage stellen würde, auch keine Delikte in alkoholisiertem Zustand gesetzt hat etc.
Der Einschreiter bedauert die seinerzeitige ‚verbale Entgleisung', diese liegt allerdings ca. 1 1/2 Jahre zurück, der Einschreiter hat sich sowohl vorher als auch nachher wohl verhalten.
b) Grundsätzlich ist unter Bezugnahme auf die Vorentscheidungen von zwei Sachverhalten auszugehen, die die ‚Verlässlichkeit' im Sinne des Jagdgesetzes in Frage gestellt haben:

b.a) Verhalten gegenüber den Polizeibeamten:
Hier hat der Beschwerdeführer bereits im Vorfeld zugestanden, dass er einsieht, dass sein Verhalten keinesfalls angemessen war, er hat sein Fehlverhalten vollinhaltlich eingesehen und auch zugestanden.
Nochmals sei unter Bezugnahme auf das waffenrechtliche Verfahren diesbezüglich ausgeführt, dass (vergleiche Punkt 4.1. des Aktes LVWG-750353/2/SR/HG -Erkenntnis des OÖ Landesverwaltungsgerichts vom 08.06.2016) weder während der Amtshandlung, noch danach eine missbräuchliche Waffenverwendung von den Beamten gesehen wurde, und auch keine Drohungen dokumentiert sind, die auf eine zukünftige Gewaltanwendung schließen lassen würden. Das gegenständliche Waffenverbot ist auch ohnehin erst im Zusammenhang mit der waffenrechtlichen Überprüfung ausgesprochen worden.
Dies lässt jedenfalls den Rückschluss zu, dass ‚allein' die verbalen Entgleisungen des Beschwerdeführers anlässlich der Amtshandlung nicht zum Anlass genommen worden sind, die Jagdkarte zu entziehen. Es handelt sich dabei allenfalls um eine Verwaltungsübertretung, keinesfalls allerdings um einen Sachverhalt, der bereits für sich alleine die jagdrechtliche Legitimation beseitigt.
Dies, obwohl ja der Verwaltungsgerichtshof richtigerweise ausgeführt hat, dass ein einmaliges Fehlverhalten zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit bzw. der jagdrechtlichen Verlässlichkeit führen kann (VwGH 30.06.2011, 2011/03/0072).
b.b) Es hat - anlassbezogen durch die verbalen Entgleisungen - dann eine Überprüfung auf Verwahrung der Jagdwaffen beim Beschwerdeführer stattgefunden. Anlässlich dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass zwar der Waffenschrank versperrt ist, der Schlüssel allerdings im unmittelbaren Nahebereich ‚angebracht' ist, und dies eine ‚sorglose Verwahrung des Schlüssels' darstellt. Obwohl auch diesbezüglich der Behörde zuzugestehen ist, dass in Anbetracht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs und der geforderten ‚Verwahrungsparameter' ein strenger Maßstab anzulegen ist, sei darauf hingewiesen, dass der Waffenschrank grundsätzlich ja versperrt war.
Dies bedeutet, dass von einem ‚grob sorglosen Vorgehen' im Zusammenhang mit der Verwahrung der Waffen nicht auszugehen ist. Es gibt (bedauerlicherweise) offenkundig noch immer Jäger, die Jagdwaffen nicht in einem versperrten Behältnis verwahren, in Pkws aufbewahren etc.
Diese ‚geradezu klassischen Fehlverhalten' widersprechen dem hier vorliegenden Sachverhalt doch ganz entschieden:
Der Beschwerdeführer hat den Waffenschrank versperrt und dort seine Waffen aufbewahrt. Damit ist er naturgemäß dem grundsätzlichen Erfordernis, die Waffen sicher zu verwahren auf den ersten Blick nachgekommen. Dass (vermutlich aus Bequemlichkeit, nicht aus Sorglosigkeit) der Schrankschlüssel örtlich im Nahebereich verwahrt wurde, ist waffenrechtlich zweifelsfrei nicht in Ordnung, es handelt sich dabei allerdings um einen ‚minderen Grad der Sorglosigkeit'. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass auch dieser ‚mindere Grad der Sorglosigkeit' für sich alleine nicht ausgereicht hätte, um die jagdrechtliche Legitimation zu entziehen.
b.c) Wie das Landesverwaltungsgericht anlässlich der Abweisung der Beschwerde gegen den Entzug der jagdrechtlichen Legitimation ausgeführt hat, ist das Zusammentreffen beider Sachverhalte maßgeblich, dass die Jagdkarte auch zu entziehen war. Wenn man allerdings beide Sachverhalte sich vor Augen hält, so handelt es sich gegenständlich nicht um ‚Dauerdelikte': Weder vor, noch nach der Amtshandlung durch die Polizeibeamten hat sich der Beschwerdeführer irgendetwas zu schulde kommen lassen.

Es handelte sich um eine ‚einmalige Entgleisung'. Auch hat der Beschwerdeführer seine Jagdwaffen ordnungsgemäß verwahrt, allerdings den Schlüssel zum Jagdtresor nicht ordnungsgemäß ‚versteckt'.
Wie bereits dokumentiert, hat er sich auch einen Waffenschrank mit einem Zahlenschloss zwischenzeitig besorgt, sodass ohnehin nicht mehr eine Hinterlegung eines Schlüssels, sondern ausschließlich die Kenntnis der richtigen Zahlenkombination zum Öffnen des Schrankes führt. Es ist mithin auch nicht zu besorgen, dass er wiederum den Schlüssel ‚irgendwo leichtfertig verwahrt'. Was die offenkundig in alkoholisiertem Zustand geäußerten Unmutshandlungen gegenüber den Polizeibeamten anbelangt, so steht der Beschwerdeführer diesbezüglich ohnehin ‚unter Beobachtung', weil er periodisch Blutwerte der Behörde zur Aufrechterlassung der Lenkerberechtigung nachzuweisen hat.
Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass dargestellt werden konnte, dass das Alkoholkonsumverhalten bzw. die Blutwerte keinesfalls die Annahme rechtfertigen, dass der Beschwerdeführer übermäßig dem Alkohol zuspricht. Darüber hinaus wurde selbst von der Behörde die Vorlage der alkoholspezifischen Laborparameter als ‚zusätzliche Motivation' angenommen, eine bewusste Kontrolle des Trinkverhaltens beizubehalten.

Beweis:
- Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 12.04.2017 im Verfahren LVWG-650760/6/FP/HK durch Frau Dr. x x

Damit ist - in Summe - klargestellt, dass beide inkriminierten Verhaltensweisen des Beschwerdeführers, nämlich die verbalen Entgleisungen in alkoholisiertem Zustand gegenüber den Polizeibeamten und die Verwahrungsthematik sich mit Sicherheit nicht (mehr) einstellen werden.
Die Verwahrungsproblematik des Schlüssels ist durch die Anschaffung eines Waffenschranks mit Zahlenkombination faktisch ausgeschlossen, die regelmäßige Überprüfung der Laborwerte führt dazu, dass der Beschwerdeführer ja auch den Führerschein verlieren würde (was wesentlich essentieller ist, als die Wiedererlangung der Jagdkarte), sodass aus pädagogischen Gründen auch diesbezüglich seinem vormaligen Fehlverhalten Einhalt geboten wird. Gerade in diesem Licht ist von einer positiven Zukunftsprognose auszugehen.
Auch der faktische Entzug der Jagdkarte für mehr als eineinhalb Jahre hat natürlich essentiell dazu beigetragen, dass dem Beschwerdeführer sein Fehlverhalten auch dramatisch vor Augen geführt wurde. Exemplarisch sei nur darauf hingewiesen, dass selbst bei schwersten Alkoholdelikten im Straßenverkehr eine Entzugsdauer von eineinhalb Jahren noch deutlich unterschritten wird, weil hier natürlich der Gesetzgeber und die Vollzugsorgane davon ausgehen, dass ein mehrmonatiger Führerscheinentzug (verbunden allenfalls auch mit einer späteren Kontrolle der Laborwerte) dazu beitragen wird, das Fehlverhalten dem Delinquenten vor Augen zu führen.
Zusammengefasst ist aus Sicht des Beschwerdeführers jedenfalls davon auszugehen, dass - zumal sich beide Sachverhalte auch im unteren Bereich der Erheblichkeitsschwelle abgespielt haben - jedenfalls keine Gefährlichkeitsprognose zu Lasten des Beschwerdeführers anzunehmen ist.
c) Zu dokumentieren ist auch, dass der Jagdleiter der Gemeinde x und der x attestiert haben, dass der Einschreiter sich jagdlich immer wohlverhalten hat, sodass auch die subjektive Wahrnehmung von Organen mit Behördenfunktion dabei dokumentiert, dass aus deren Sicht die Verlässlichkeit in jagdlicher Hinsicht nicht in Frage gestellt wird.
d) Es ist mithin eine ‚Gefährlichkeitsprognose' im Sinne des § 38 OÖ Jagdgesetz keinesfalls in die Richtung gegeben, dass die erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist. Dies

dokumentiert auch eine Bestätigung des Jagdleiters der Jagdgesellschaft, wo der Beschwerdeführer seinen ‚Ausgang' hatte und die hiermit in Vorlage gebracht wird." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und dessen rechtsfreundlicher Vertreter teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 6. April 2016, GZ: Agrar41-1-2016-Ks, wurde dem Beschwerdeführer die unter der Zahl x am 8. April 2014 vom Landesjägermeister für Oberösterreich ausgestellte Jagdkarte mit sofortiger Wirkung und auf unbestimmte Dauer entzogen.

Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Vorstellung. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2016, GZ: Agrar41-1-2016-Ks, wurde der Vorstellung keine Folge gegeben. Die Jagdkarte bleibt auf unbestimmte Dauer entzogen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. August 2016, GZ: LVwG-550906/12/KLe, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde auszugsweise angeführt:

„[...] Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 25.8.2010, 2010/03/0060) ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

Ob eine im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (VwGH 29.11.1994, 94/20/0036, u.a.). Ein Unbefugter soll im Wesentlichen zwei Hindernisse zu überwinden haben. Einerseits die Sicherung des Hauses oder der Wohnung gegen unbefugtes Betreten bzw. andererseits die Sicherung der Waffen gegen unbefugte Inbesitznahme.

Im ersten Fall geht es um die Zugänglichkeit und Einbruchsicherheit von Gebäuden und Räumlichkeiten und im zweiten Fall um die Verhinderung des ungehinderten Zugriffes zu Waffen durch Personen, die zu deren Verwendung nicht befugt sind (z.B. Mitbewohner), bzw. durch rechtmäßig Anwesende (z.B. Handwerker).

Der ungehinderte Zugriff zu Waffen ist durch Verwahrung der Jagdwaffen in ein- bzw. aufbruchsicheren Behältnissen (Schränken, Waffenschränken, Tresoren u.dgl.) zu verhindern. Eine getrennte Verwahrung von Waffen und Munition in diesen Behältnissen ist allerdings nicht gefordert. Sollte die Ein- bzw. Aufbruchsicherheit der Behältnisse nicht gegeben sein, sind die Waffen jedenfalls durch zusätzliche Sicherungen, wie Abzugschlösser oder durch ein Stahlseil, das durch die Abzugsbügel gezogen und mittels Vorhangschloss innen am Behältnis befestigt ist, vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Mit diesen Anordnungen verfolgt das Gesetz das Ziel, dass Jagdkarten nach menschenmöglicher Beurteilung der Sachlage im Einzelfall nur an Personen ausgestellt werden, die nach gesetzlichem Maßstab als zuverlässig gelten können und weiterhin nur in den Händen solcher Personen verbleiben (vgl. VfSlg. 2828/1955).

Im Hinblick auf die spezifischen Schutzzwecke des Jagdgesetzes kann bei der Prognoseentscheidung über die Verwendung und Verwahrung einer Jagdwaffe bereits eine einmalige Tathandlung eine Prognoseentscheidung, der Betroffene werde auch in Zukunft Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren, rechtfertigen (VwGH 30.6.2011, 2011/03/0072). Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass auch ein einmaliges Fehlverhalten zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit bzw. der jagdrechtlichen Verlässlichkeit führen kann, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffe durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch, ob die Waffe geladen oder ungeladen war (VwGH 23.11.2009, 2007/03/0180).

Im gegenständlichen Fall waren am 18. März 2016 Faustfeuerwaffen und Langwaffen (zum Teil geladen) und Munition in einem Garderobenschrank, welcher zwar versperrt war, verwahrt gewesen, jedoch der Schlüssel direkt an der Schrankseitenwand angebracht in einem Bereich, der jederzeit von rechtmäßig Anwesenden, wie den Töchtern des Beschwerdeführers, seiner Gattin und seinem Vater, eingesehen werden konnte und somit der Schrank geöffnet werden hätte können. Diese Personen besitzen keine waffenrechtlichen Dokumente und hatten somit uneingeschränkten Zugriff zu Waffen und Munition.

Gerade auf Grund des bei der Jagdausübung unabdingbaren Umganges mit Schusswaffen ist bei der Auslegung des Rechtsbegriffes auch der Verlässlichkeitsbegriff im Sinne des § 8 Waffengesetz 1996 heranzuziehen. Als Faktoren, die die Verlässlichkeit in Frage stellen können, ergeben sich für den gegenständlichen Fall vor allem die Neigung zur Verletzung der waffenrechtlichen Vorschriften.

Durch die sorglose Verwahrung des Schlüssels für den Garderobenschrank, in dem die teilweise geladenen Waffen aufbewahrt wurden, und die daraus resultierende mangelnde Verwahrung, das äußerst aggressive Verhalten unter Alkoholeinfluss den Polizeibeamten gegenüber am 9. Februar 2016, wie auch das Zerbrechen eines Besenstiels während der Amtshandlung, zeigt der Beschwerdeführer bereits ein Persönlichkeitsbild, das die Annahme rechtfertigt, dass die mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist bzw. sein bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

Bei der Entziehung der Jagdkarte handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Administrativentscheidung (VwGH 15.11.2007, 2007/03/0178).

Es ist auch nicht ausschlaggebend, ob der Beschwerdeführer bisher die Jagd stets zuverlässig und nach den weidmännischen Bestimmungen ausgeübt hat (VwGH 26.4.1995, 95/03/005).

Auf Grund dieser Ausführungen gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist und sein bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. [...]" [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die dagegen erhobene Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 2017, Ra 2017/03/0004, zurückgewiesen:

„[...] 10. x. Die Revision ist nicht zulässig, weil das Verwaltungsgericht die Leitlinien der Rechtsprechung beachtete.

11 Nach § 40 Oö JagdG ist, wenn bei dem Inhaber einer Jagdkarte der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 Oö JagdG nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, diesem die Jagdkarte zu entziehen. § 38 Abs 1 lit a Oö JagdG verlangt als Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte den Nachweis der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits zu der vergleichbaren Bestimmung des § 61 Abs 1 Z 8 Nö JagdG ausgesprochen hat, kann im Hinblick auf die spezifischen Schutzzwecke der Jagdgesetze bei der Prognoseentscheidung über die Verwendung und Verwahrung einer Jagdwaffe bereits eine einmalige - jedoch gravierende - Tathandlung als Verhalten gewertet werden, das einen Mangel an Verlässlichkeit aufzeigt, also die Prognoseentscheidung, der Betroffene werde auch in Zukunft Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren, rechtfertigen (VwGH vom 30. Juni 2011, 2011/03/0072). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch schon klargestellt, dass auch ein einmaliges Fehlverhalten zur Verneinung der waffenrechtlichen wie auch der jagdrechtlichen Verlässlichkeit führen kann, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffen durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch, ob die Waffe geladen oder ungeladen aufbewahrt wurde (VwGH vom 23. November 2009, 2007/03/0180).

12 Der Tatbestand des § 38 Abs 1 lit a Oö JagdG hängt nicht mit der nach § 12 WaffG zu entscheidenden Rechtsfrage zusammen. Schon der Wortlaut dieser jagdrechtlichen Norm zeigt, dass diese Bestimmung nicht auf die für ein Waffenverbot nach § 12 WaffG aufgestellten (weiter gehenden, vgl etwa VwGH vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063), sondern auf die für die waffenrechtliche Verlässlichkeit normierten Kriterien iSd § 8 Abs 1 Z 1 und 2 WaffG abstellt. Aus der von einer zur Vollziehung des WaffG zuständigen Behörde oder einem Verwaltungsgericht getroffenen Beurteilung, dass nach § 12 WaffG kein Waffenverbot zu verhängen sei, ergibt sich daher nicht, dass die Verlässlichkeit nach § 38 Abs 1 lit a Oö JagdG gegeben ist (vgl dazu VwGH vom 16. Februar 2016, Ra 2016/03/0022, und wiederum VwGH vom 30. Juni 2011, 2011/03/0072).

13 Angesichts der von § 38 Abs 1 lit a Oö JagdG geforderten Verlässlichkeit geht das Vorbringen des Revisionswerbers, die festgestellten Tatsachen seien weder für sich allein

noch in ihrer Gesamtheit geeignet, die Besorgnis zu erwecken, dass der Revisionswerber Waffen in gesetz- oder zweckwidriger Weise gebrauche, er dadurch keine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs 1 WaffG herbeiführen könne, und ihm auch die missbräuchliche Verwendung von Waffen nicht zuzutrauen sei, ins Leere. Aber auch mit seiner Beurteilung, wonach der Revisionswerber durch die sorglose Verwahrung des Schlüssels für den Garderobenschrank, in dem die teilweise geladenen Waffen aufbewahrt worden seien und die daraus resultierende mangelnde Verwahrung, das aggressive Verhalten unter Alkoholeinfluss gegenüber den Polizeibeamten am 9. Februar 2016 während der Amtshandlung bereits ein Persönlichkeitsbild zeige, welches die Annahme rechtfertige, dass die mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben sei, und sein bisheriges Verhalten besorgen lasse, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet sei, bewegt sich das Verwaltungsgericht innerhalb der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Sofern der Revisionswerber schließlich die Annahme des Verwaltungsgerichts beanstandet, dass seine Familienmitglieder uneingeschränkten Zugang zu Waffen und Munition gehabt hätten, ist ihm entgegenzuhalten, dass die gegenständliche Aufbewahrungsart des Schlüssels für Personen im privaten Nahebereich, die mit den Örtlichkeiten grundsätzlich vertraut sind, im Ergebnis kein Hindernis darstellt, das von ihnen für einen Zugang überwunden werden müsste (vgl die den Revisionswerber betreffende Entscheidung VwGH vom 20. Dezember 2016, Ra 2016/03/0113). Damit erweist sich im Ergebnis auch die Rüge der mangelhaften Begründung betreffend die Beweiswürdigung als nicht zielführend."

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Verfahrensakt und den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 40 Oö. Jagdgesetz ist die Jagdkarte zu entziehen, wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt.

Nach § 38 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz ist Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte der Nachweis

a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit;
b) der jagdlichen Eignung;
c) einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung;
d) dass kein Verweigerungsgrund im Sinne des § 39 vorliegt.

Nach § 39 Abs. 1 lit. a Oö. Jagdgesetz ist Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten besorgen lässt, dass sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden, die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern.

Der Begriff der „Verlässlichkeit" ist ein Rechtsbegriff, der zur Kategorie der sogenannten unbestimmten Gesetzesbegriffe gehört. Allerdings ist die Verlässlichkeit

nicht in jede Richtung gefordert, sondern nur für die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche. Hierbei kommt auf Grund des bei der Jagdausübung unabdingbaren Umganges mit Schusswaffen auch der Verlässlichkeit im Sinne des § 8 des WaffG besondere Bedeutung zu.

Die aus § 39 Abs. 1 lit. a Oö. Jagdgesetz ersichtlichen Wertungskriterien entsprechen denen der waffenrechtlichen Verlässlichkeit nach § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 Waffengesetz (vgl. VwGH 1.3.2017, Ra 2017/03/0004). § 39 Abs. 1 lit. a Oö. Jagdgesetz definiert in Form einer Generalklausel die jagdrechtliche Verlässlichkeit im Sinn einer Prognoseentscheidung, wie dies in § 8 Abs. 1 Waffengesetz erfolgt (VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0038; 3.5.2017, Ro 2016/03/0003).

Der Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer Jagdkarte liegt eine Prognose voraussichtlicher zukünftiger Verhaltensweisen des zu Beurteilenden zugrunde; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen, weil der Begriff der Verlässlichkeit der Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun oder Lassen im Einzelfall ist (VwGH 3.5.2017, Ro 2016/03/0003).

Die Wertungskriterien des § 39 Abs. 1 lit. a Oö. Jagdgesetz sind nicht mit jenen gleichzusetzen, die für die „Praxis im Führerscheinentzugsverfahren" oder für Entzugspraktiken für andere Berechtigungen maßgeblich sind. Von den letzteren ist schon angesichts des strengen Maßstabes für die Prüfung der Verlässlichkeit im Sinne des § 38 Abs. 1 lit. a Oö. Jagdgesetz auf dem Boden des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses die Prognoseentscheidung über die Verwendung bzw. Verwahrung einer Waffe für den jagdlichen Gebrauch im Sinne des § 39 Abs. 1 lit. a Oö. Jagdgesetz zu unterscheiden. Die in § 40 Oö. Jagdgesetz normierte Regelung weist vor diesem Hintergrund keinen strafrechtlichen Charakter auf. Ausgehend davon kommt dem Entzug der Jagdkarte kein „punitiver" Charakter zu (VwGH 3.5.2017, Ro 2016/03/0003).

Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person können demnach die Folgerung rechtfertigen, dass die vom WaffG geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist (VwGH 20.2.1990, 89/01/0414, ZfVB 1991/260).

Die solcherart anzustellende Verhaltensprognose kann dabei bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalles wegen besonderer Umstände den Schluss rechtfertigen, der Betroffene biete keine hinreichende Gewähr mehr, dass er die Waffen sorgfältig verwahren werde.

Als weitere Anhaltspunkte bei der Beurteilung der Verlässlichkeit einer Person sind auch die Verweigerungstatbestände des § 39 Abs. 1 Oö. JagdG heranzuziehen. Die erforderliche Verlässlichkeit wird daher insbesondere eine Person dann nicht

besitzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie (Jagd-)Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwendet, mit Jagdwaffen unvorsichtig oder leichtfertig umgeht und diese nicht sorgfältig verwahrt oder Waffen an Personen überlässt, die zu dem Besitz nicht berechtigt sind (VwGH 10.12.1980, 1813/79).

Mit diesen Anordnungen verfolgt das Gesetz das Ziel, dass Jagdkarten nach menschenmöglicher Beurteilung der Sachlage im Einzelfall nur an Personen ausgestellt werden, die nach gesetzlichem Maßstab als zuverlässig gelten können und weiterhin nur in den Händen solcher Personen verbleiben (vgl. VfSlg. 2828/1955).

Im Hinblick auf die spezifischen Schutzzwecke des Jagdgesetzes kann bei der Prognoseentscheidung über die Verwendung und Verwahrung einer Jagdwaffe bereits eine einmalige Tathandlung eine Prognoseentscheidung, der Betroffene werde auch in Zukunft Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren, rechtfertigen (VwGH 30.6.2011, 2011/03/0072). Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass auch ein einmaliges Fehlverhalten zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit bzw. der jagdrechtlichen Verlässlichkeit führen kann, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffe durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch, ob die Waffe geladen oder ungeladen war (VwGH 23.11.2009, 2007/03/0180).

Im gegenständlichen Fall waren am 18. März 2016 Faustfeuerwaffen und Langwaffen (zum Teil geladen) und Munition in einem Garderobenschrank, welcher zwar versperrt war, verwahrt gewesen, jedoch der Schlüssel direkt an der Schrankseitenwand angebracht in einem Bereich, der jederzeit von rechtmäßig Anwesenden, wie den Töchtern des Beschwerdeführers, seiner Gattin und seinem Vater, eingesehen werden konnte und somit der Schrank geöffnet werden hätte können. Diese Personen besitzen keine waffenrechtlichen Dokumente und hatten somit uneingeschränkten Zugriff zu Waffen und Munition.

Gerade auf Grund des bei der Jagdausübung unabdingbaren Umganges mit Schusswaffen ist bei der Auslegung des Rechtsbegriffes auch der Verlässlichkeitsbegriff im Sinne des § 8 Waffengesetz 1996 heranzuziehen. Als Faktor, der die Verlässlichkeit in Frage stellen kann, ergibt sich für den gegenständlichen Fall vor allem die Neigung zur Verletzung der waffenrechtlichen Vorschriften.

Durch die sorglose Verwahrung des Schlüssels für den Garderobenschrank, in dem die teilweise geladenen Waffen aufbewahrt wurden, und die daraus resultierende mangelnde Verwahrung, das äußerst aggressive Verhalten unter Alkoholeinfluss den Polizeibeamten gegenüber am 10. Februar 2016, wie auch das Zerbrechen eines Besenstiels während der Amtshandlung, zeigt der Beschwerdeführer bereits

ein Persönlichkeitsbild, das die Annahme rechtfertigt, dass die mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

Es ist auch nicht ausschlaggebend, ob der Beschwerdeführer bisher die Jagd stets zuverlässig und nach den weidmännischen Bestimmungen ausgeübt hat (VwGH 26.4.1995, 95/03/005).

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass das Verstreichen eines Zeitraums von fünf Jahren regelmäßig als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts anzusehen ist (VwGH 21.10.2011, 2009/03/0019).

Daraus ist jedoch weder der Schluss zu ziehen, dass nach Verstreichen eines solchen Zeitraums der Betroffene jedenfalls, also unabhängig und ohne Bedachtnahme auf die näheren Umstände des seinerzeit Anlass für die Entziehung gebenden Vorfalls, wieder als verlässlich anzusehen ist, noch dass es stets des Verstreichens eines Zeitraums von fünf Jahren bedürfte, um den Betroffenen wieder als verlässlich ansehen zu können (VwGH 21.12.2012, 2010/03/0198).

Der bisher verstrichene Zeitraum von mehr als 1,5 Jahren reicht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht aus, um von einer wesentlichen Änderung des für die Beurteilung der Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts ausgehen zu können. Auch das seit dem Vorfall vorliegende Wohlverhalten des Beschwerdeführers und die Anschaffung eines Waffenschrankes mit Zahlenkombination ändern daran nichts.

Auf Grund dieser Ausführungen gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verlässlichkeit ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer